

Statuten der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen

I. Allgemeines

Art. 1 Form

Unter dem Namen “Jungfreisinnige Bezirk Horgen” (JFBH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

- ¹ Durchführung von interner und öffentlichen Veranstaltungen und politischen Aktionen;
- ² Forderung eigener Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen in Zusammenarbeit mit der Jungfreisinnigen Partei des Kanton Zürich (JFZH) und der FDP Bezirk Horgen;
- ³ Interne Meinungsbildung über politische Fragen und Probleme, Diskussionen von Abstimmungsvorlagen, sowie Vertretung der Ansichten gegen aussen;
- ⁴ Unterstützung und Forderung der FDP die Liberalen und der Jungfreisinnigen Kanton Zurich (JFZH);
- ⁵ Pflege und Forderung der gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern.

Art. 3 Zusammenarbeit

- ¹ Die Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) stehen in engem Kontakt mit der FDP Bezirk Horgen und den Jungfreisinnigen des Kantons Zurich (JFZH).
- ² Die Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) sind ein Mitglied der Vereinigung der Jungfreisinnigen des Kantons Zürich (JFZH) und der FDP des Bezirks Horgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitrittsform

¹ Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmegesuch an den Vorstand.

Art. 5 Mitgliederstatus

Die Jungfreisinnigen Bezirk Horgen kennen folgenden Mitgliederstatus:

- 1 Aktivmitgliedschaft;
- 2 Passivmitgliedschaft;
- 3 Interessenten, unentgeltlich und befristet auf ein Jahr.

Art. 6 Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft bei den Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) ist grundsätzlich von jeder Person erwerbbar. Diese darf das 35. Altersjahr jedoch nicht überschritten haben. Mit Vollendung des 35. Altersjahres werden Aktivmitglieder automatisch zu Passivmitgliedern, es sei denn, die Mitgliedschaft erlischt nach Art. 9.

Art. 7 Passivmitgliedschaft

Als Passivmitglieder gelten nur ehemalige Aktivmitglieder gem. Art. 6 Abs. 2 der Statuten. Sie unterstützen die Jungfreisinnige Bezirk Horgen (JFBH) nur finanziell und erhalten alle Informationen und Einladungen, geniessen das Mitspracherecht, haben aber kein Stimmrecht mehr.

Art. 8 Rechte

Rechte der Aktivmitglieder:

- Stimm- und Wahlrecht an den General- und Mitgliederversammlungen;
- Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen;
- Einberufung einer Generalversammlung, wenn es von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird;
- Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung zur Wahl in den Vorstand oder zur Wahl als Rechnungsrevisor stellen.

Art 9 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlichen Austritt aus der Partei oder durch Ausschluss wegen Verletzung der Interessen der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH). Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, deren Beschluss mit einer Zweidrittel Mehrheit zu fassen und endgültig ist.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Rechnungsrevisor.

Art. 11 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal jährlich zusammen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

² Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

³ Die Mitgliederversammlung trifft sich jährlich einmal zur ordentlichen Generalversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte. Sie beschliesst insbesondere über:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf ein Jahr;
- b. Wahl eines Rechnungsrevisors auf ein Jahr;
- c. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- d. Abnahme der Jahresrechnung des Revisionsberichts;
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

⁴ Der Präsident wird von der Generalversammlung der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) einzeln auf ein Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinsam auf ein Jahr gewählt, sofern kein Mitglied Einzelwahlen aller Vorstandsmitglieder verlangt.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder. Namentlich sind dies der Präsident, der Vizepräsident, und der Quästor.

² Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie er es für nötig hält, mindestens jedoch viermal jährlich.

³ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Jungfreisinnigen Partei Bezirk Horgen (JFBH);
- b. Abordnung der Vertreter in Gremien der FDP Die Liberalen und der Jungfreisinnigen Partei;
- c. Vertretung und Präsentation der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) in der Öffentlichkeit und gegenüber Dachverbänden und - Vereinen;
- d. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- e. Parolenfassung für alle Abstimmungen und Wahlen auf Bezirks-, Kantons oder Bundesebene;
- f. Planung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen oder deren Auftragserteilung;
- g. Aufnahme von Mitgliedern und Interessenten;
- h. Lancierung und Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden;

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Rechnungsrevision

Der Rechnungsrevisor ist ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied der Jungfreisinnigen Partei Bezirk Horgen (JFBH), welcher durch Art. 11 Abs. 3 lit. b auf ein Jahr gewählt wird. Er prüft nach Ablauf des

Vereinsjahres die Rechnungsführung des Quästors und stellt der Generalversammlung einen dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Antrag.

IV. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

Die Ausgaben der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) werden durch Mitgliederbeiträge und allfällige Spenden und Zahlungen von Gönnern gedeckt.

Art. 15 Obligatorische Mitgliederbeiträge

Der obligatorische Mitgliederbeitrag der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) wird von der Generalversammlung auf ein Jahr festgelegt. Er wird stets nach der Generalversammlung erhoben. Die Mitgliedschaft bei der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) gilt für das folgende Jahr vor dem der Beitrag erhoben und bezahlt worden ist.

Art. 16 Ausschluss der Rückerstattung

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge an die Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) werden nicht zurückerstattet.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Stautenrevision

Total- oder Partialrevisionen der Statuten können an jeder Generalversammlung der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden, sofern sie mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mit Begründung vorgelegt oder vom Vorstand traktandiert wurden.

Art. 18 Beendigung

¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Der Antrag zur Auflösung der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) muss mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen (JFBH) vorgelegt oder von diesem traktandiert werden.

² Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden und

stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

³ Schriftliche Stimmabgaben sind bei der Abstimmung über die Auflösung der Bezirkspartei möglich, sofern dies mindestens Eindrittel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

⁴ Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der FDP Bezirk Horgen zu. Es bleibt während fünf Jahren zugunsten einer allfälligen Nachfolgeorganisation der Jungfreisinnigen Bezirk Horgen gesperrt.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 22. Juli 2022 in Kraft.

Jungfreisinnige Bezirk Horgen



Silvan Füglistaler
Präsident



Andrea Lüthi
Vizepräsidentin